

Demnach war der Verfasser des Privilegs mit dem Wortlaut des „Manifests“ vertraut; ob er eine Abschrift verwendete oder einfach aus dem Gedächtnis zitierte – und damit variierte –, muß dahingestellt bleiben, diese seine Kenntnis spricht aber sehr deutlich dafür, in ihm einen Angehörigen der Kanzlei zu sehen.

Der Versuch einer genaueren Bestimmung des Verfassers stößt allerdings auf Schwierigkeiten, da ausführlichere Detailuntersuchungen zur kaiserlichen Kanzlei dieser Zeit noch fehlen⁵². Arenga und Narratio eignen sich durch ihre Exzeptionalität wenig für einen Diktatvergleich. Den übrigen formelhaften Bestandteilen wie Sanctio, Poen und Corroboratio wird man Kanzleigemäßheit bescheinigen können, doch sind kaum Spezifika festzustellen. Einen bescheidenen Anknüpfungspunkt bieten hingegen die Einleitungssätze zu den einzelnen Artikeln. Man bediente sich derartiger Passagen gern, um bei Rechtstexten eine Gliederung der Materie zu erzielen⁵³. So auch hier, wobei auffällt, daß die Artikel 4 und 5 für den Verfasser offenbar eine Einheit gebildet haben⁵⁴. Einige dieser Sätze – in den Artikeln 3, 6, 7 und 8 – erreichen durchaus das Niveau von Arengen; die Einleitungen zu den Artikeln 1, 2 und 4 sind hingegen analog zu den gängigen Dispositio-Initien konstruiert⁵⁵. Eine gewisse Ausnahme bildet dabei jedoch der Artikel 2 mit der Formulierung *praeterea ex habundanti gratia indulgemus*.

Dieser Satz findet sich in zeitgleichen Diplomen eher selten, dann aber ausschließlich in Stücken, die einem bestimmten Kanzleinotar zuzuweisen sind⁵⁶. Man kann freilich aus dieser Einzelbeobachtung keine weittragenden Schlußfolgerungen ziehen, doch ist zusätzlich zu bedenken, daß die Formulierungsgewohnheiten dieses Notars bei der Gestaltung von Sanctio, Poen- und Bekräftigungsformel in unserem Stadtrechtsprivileg durchaus

⁵²) Eine globale Übersicht über die 1236/37 tätigen Schreiber der kaiserlichen Kanzlei bietet Zinsmaier (wie Anm. 13).

⁵³) Ein gutes Beispiel hierfür bietet der Mainzer Reichslandfrieden; vgl. dazu Csendes, Studien zum Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II., MIOG 88 (1980) S. 121 f.

⁵⁴) Beide Artikel betreffen Angelegenheiten des rechtlichen Verfahrens, eine – wenn auch entfernte – Verwandtschaft zu Artikel 23 des Mainzer Reichslandfriedens fällt auf, vgl. unten S. 124.

⁵⁵) ... *statuimus igitur et presentis auctoritate privilegii ...; praeterea ex habundanti gratia ...; declaramus insuper et observari censemus* ...

⁵⁶) Zinsmaier (wie Anm. 13) S. 151 f., Anm. 71 und 72, spricht von der „Schriftgruppe BF. 2099–2246“. Der zitierte Satz findet sich in der Form *super habundanti gratia* in BF(W) 2233, 2241, 2242, in der Form *praeterea ex habundanti gratia* in BF(W) 2222, *de abundantiori quoque gratia* in BF(W) 2215.